

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 692/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emilie T. [REDACTED] geb. L. [REDACTED]
 O. [REDACTED], S. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
 Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
 [REDACTED] --

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
 vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
 Am Waterlooplatz 11.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg,
Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

am 10. April 1973 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom
3. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Der von der Klägerin nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BRG-Schluß
geltend gemachte Anspruch auf die Witwenrente scheitert bereits
daran, daß die Klägerin die Rente nicht innerhalb der Frist
des Art. I Nr. 1 Abs. 1 BRG-Schluß verlangt hat.

Zwar wird die Frist auch durch einen entsprechenden vor
dem Inkrafttreten des BRG-Schlußgesetzes gestellten Antrag,
der bis dahin nicht erledigt war, gewahrt; ein solcher Antrag
liegt aber nicht vor.

Selbst wenn man annehmen wollte, daß die Schreiben des
Bevollmächtigten der Klägerin vom 11. März 1961, 10. Juni 1961
und 2. November 1964 nicht nur unverbindliche Anfragen ent-

- 3 -

hielten, sondern an sich geeignet waren, als Antraggrundlage für Entscheidungen nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss zu dienen, so können sie doch hier dafür nicht in Betracht.

Von der Behörde wurden sie sämtlich durch formales übersandte Schreiben vom 17. März 1961, 16. Juni 1961 und 17. November 1964 abschlägig beschieden. Daß die Klägerin die Schreiben alsbald nach der Absendung erhalten hat, wie das Berufungsgericht angenommen hat, hat sie nicht in Abrede gestellt; für das Schreiben vom 17. März 1961 hat es auch ihr Bevollmächtigter bestätigt. Damit waren die durch die Anträge der Klägerin eingeleiteten Verfahren in der Verwaltungsinstant noch vor der Verkündung des BGG-Schlussgesetzes abgeschlossen.

Das gilt auch für den mit Schreiben des Bevollmächtigten der Klägerin vom 2. November 1964 gestellten Antrag. Dessen Ablehnung hatte die Behörde allerdings mit der Aufforderung verbunden, ihr nähere Angaben über eine angeblich parallel liegende Sache zu machen, damit sie nachprüfen könne, ob es sich tatsächlich um einen ganz gleichliegenden Fall handle. Da aber diese Aufforderung unbeantwortet blieb, konnte die Behörde nach einigen Monaten dasilverfahren auch insoweit als abgeschlossen ansehen, wie sie das in einem Aktenvermerk vom 10. März 1965 festgehalten hat.

Es mag auf sich beruhen, ob und wie lange die etwa in den Antwortschreiben der Behörde liegenden Bescheide mit einer Klage angefochten werden konnten. Die Klägerin hat jedenfalls bis zum Ablauf der Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss und auch später keine Klage erhoben. Danach kann sie sich nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mehr auf die alten Anträge berufen, um ein ihr nach ihrer Ansicht gemäß Art. III Nr. 4 Abs. 2 BRG-Schluss zustehendes Recht durchzusetzen.

Aus alledem ergibt sich, daß die von der Beschwerde in den Mittelpunkt gestellte Frage, unter welchen Voraussetzungen der Witwe nach dem BRG-Schlussgesetz ein eigenes Rentenvahlrecht zusteht, sich nicht stellt. Über grundsätzliche Klärungsbedürftige Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden. Auch im Übrigen sind die nach § 219 Abs. 2 BRG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

Mai

Wüstenberg